



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0075 Beschlussdatum: 10.12.20
Beschluss-Nr.: STV 12/29/2020

Gegenstand: Beschluss über die Kostenspaltung zur Beitragserhebung für die Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehweg, Straßenentwässerung und Straßenbegleitgrün der Baumaßnahme "Um- und Ausbau Parkstraße"

Behandlung: öffentlich
Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Betriebsausschuss	17.11.20	9	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	10.12.20	40				beschlossen

Neubrandenburg, 26.10.20

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) i. V. m. §§ 3 und 6 der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg (Straßenbaubeitragssatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.09.17 wird durch die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg eine Kostenspaltung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehweg, Straßenentwässerung und Straßenbegleitgrün der Baumaßnahme „Um- und Ausbau Parkstraße“ beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Kostenspaltung werden die Kosten der Baumaßnahme für die Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehweg, Straßenentwässerung und Straßenbegleitgrün durch Beiträge refinanzierbar.

Begründung:

Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg hat die Verkehrsanlage mit der Baumaßnahme „Um- und Ausbau Parkstraße“ vom Knotenpunkt Parkstraße/Lessingstraße/Schwedenstraße bis zur Kreisverkehrsanlage nur in den Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehweg, Straßenentwässerung und Straßenbegleitgrün ausgebaut. Die Baumaßnahme erfolgte im Jahr 2011. Die Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises durch den Zuschussgeber erfolgte am 18.04.16. Straßenbaubeiträge können für die genannten Teileinrichtungen entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 1, 4, 6 und 8 Straßenbaubeitragssatzung selbstständig erhoben werden. Um Straßenbaubeiträge zur Refinanzierung der Baumaßnahme erheben zu können, ist ein Beschluss über die Kostenspaltung erforderlich. Für die Entscheidung hinsichtlich der Kostenspaltung ist entsprechend § 6 Satz 2 Straßenbaubeitragssatzung die Stadtvertretung zuständig.